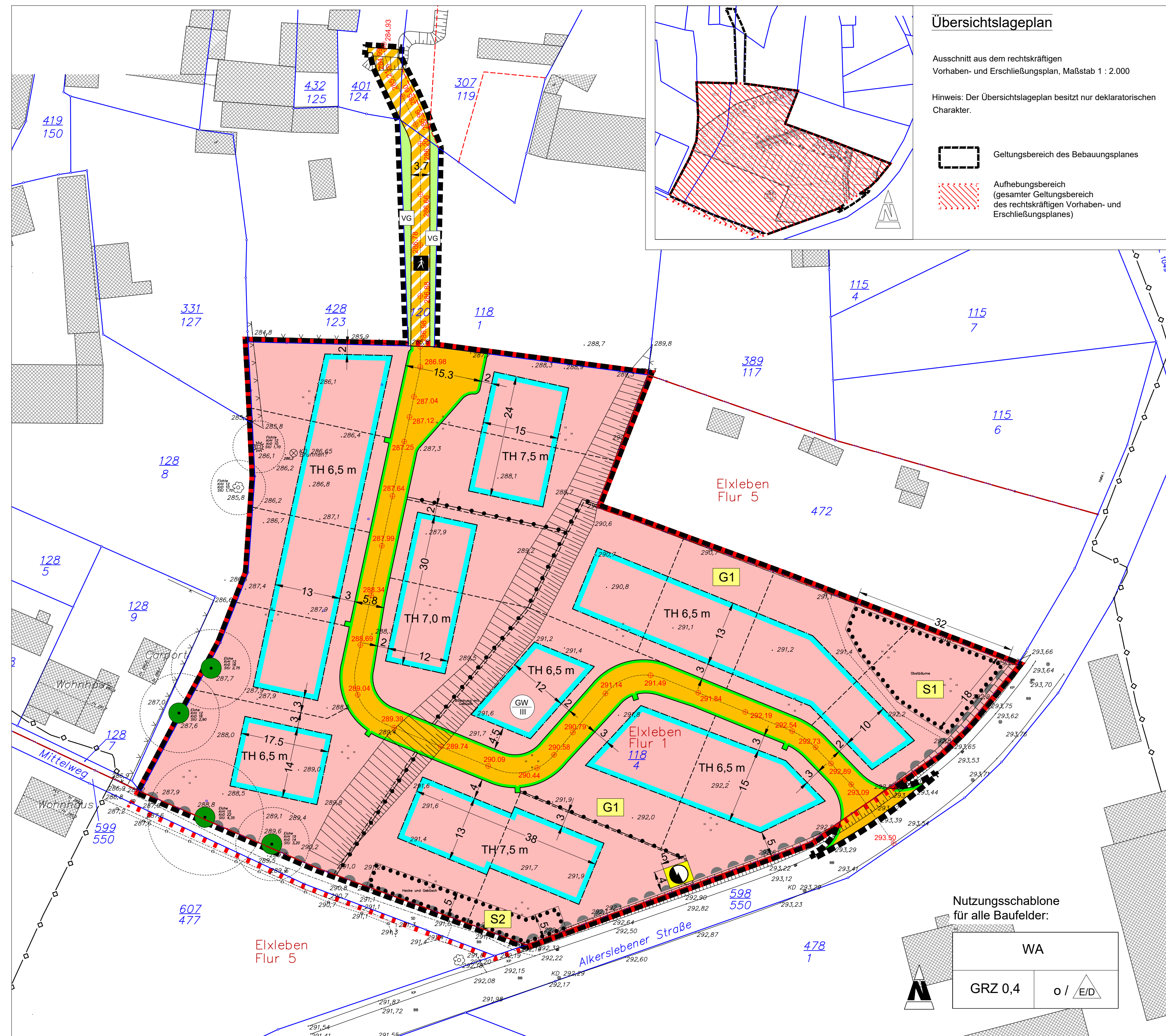


BEBAUUNGSPLAN WOHNGEBIET "AM MITTELWEG" UND AUFHEBUNG VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN „AM ALKERSLEBER WEGE“ - GEMEINDE ELXLEBEN

Teil A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl	Bauweise
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
GRZ	Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO)
z.B. TH 6,5 m	Traufhöhe als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
o	offene Bauweise
o	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o	überbaubare Fläche
o	nicht überbaubare Fläche (§ 23 BauNVO)
o	Baugrenze (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

o	Straßenverkehrsflächen
o	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
o	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
o	Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
o	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)	
o	Elektrizität (Trafostation)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

o	Das Plangebiet befindet sich vollständig in der Trinkwasserschutzzone III.
o	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
o	öffentliche Grünfläche
o	Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

o	zu erhaltende Bäume
o	Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
o	G1 Gestaltungsmäßigkeit (Erläuterung siehe Text)
o	z. B. S1 Schutzmaßnahme (Erläuterung siehe Text)

SONSTIGE PLANZEICHEN

o	Aufhebungsbereich - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Am Alkersleber Wege"
o	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes "Am Mittelweg" (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
o	Abgrenzung des Maßes der Nutzung: Traufhöhe (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

HINWEISE ZUR PLANUNG

o	Bezugshöhe in Meter über Normalhöhennull (NNH) für Traufhöhenfestsetzung - Höhe der Planstraßen
o	Maßzahlen in Meter
o	mögliche Grundstücksgrenzen

HINWEISE ZUR PLANUNTERLAGE	
o	Flurgrenzen
o	Flurstücksgrenze
o	Flurstücknummern
o	Teilungsentwurf
o	Höhenpunkte in Meter über Normalhöhennull (m ü. NNH)
o	vorhandene Gebäude
o	vorhandene Bäume
o	Baumkrone
o	vorhandener Zaun
o	vorhandene Böschung
o	vorhandene unterirdische Elektroleitung

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUFHEBUNG

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Alkersleber Weg" in der Gemeinde Elxleben wird aufgehoben.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 4 BauNVO)

- 1.1 Gebietsbezeichnung
Das Gebiet wird gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 1.2 Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:
- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Folgende allgemein zulässige Nutzungsarten werden nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO;
- Anlagen für sportliche Zwecke

- 1.3 Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3 - 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO werden ausgeschlossen.
Ausnahme zulässig sind nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)

- 2.1 Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen
Die Höhen der baulichen Anlagen werden mit der Traufhöhe angegeben. Diese wird gemessen als Höhendifferenz zwischen der Höhenlage (Oberkante) der im Plan als Bezugspunkt angegebenen Höhen der Planstraße auf der Erschließungsseite des Grundstückes mit dem Schnittpunkt Außenkante Fassade / Oberkante Dachhaut (Traufhöhenpunkt) in der Gebäudemitte. Bei Flachdächern gilt als Dachbegrenzungskante der oberste Anschluss der Außenwand (erforderliche Umgrünungen, z. B. bei Kiebedeckten Dächern sind einzubeziehen). Die maximale Traufhöhe ist mittels Planlage im jeweiligen Baufeld festgesetzt.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 BauNVO)

- 3.1 Bauweise
Im Bebauungsplangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser mit einer maximalen Länge von 50 m zu errichten.
- 3.2 überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.
- 3.3 Es wird festgesetzt, dass höchstens 2 Wohnungen je abgeschlossenem, selbstständig nutzbarem Wohngebäude zulässig sind.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12, § 14 und § 23 Abs. 1 BauNVO)

- 4.1 Garagen, Carports und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Garagen und Carports sind mindestens 5,0 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze auf der Erschließungsseite des Baugrundstückes zurückzusetzen.
- 4.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Wärme und Wasser sowie der Ableitung des Abwassers dienen, sind ausnahmsweise ohne entsprechende Flächenfestsetzung zulässig.

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 5.1 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)
Schutzmaßnahmen
Schutzmaßnahme S1 - Schutz und Erhalt vorhandener Obstbaumpflanzungen:
Die vorhandenen Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch hochstammige Obstbäume der Pflanzliste (siehe Hinweise Pkt. 3.3) innerhalb eines Jahres nach dem Absterben zu ersetzen.
Schutzmaßnahme S2 - Schutz und Erhalt vorhandener Heckenstrukturen:
Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Ersatzpflanzungen mit Arten aus der Pflanzliste (siehe Hinweise Pkt. 3.3) zu ersetzen, wenn Bestandslücken von > 50 m innerhalb der Maßnahmenabgrenzung auftreten.

6. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO)

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)
Dächer:
Anlagen zur solaren / regenerativen Energieerzeugung, wie Fotovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen können in die Dachfläche integriert beziehungsweise aufgesetzt werden. Es sind Dachdeckungsmaterialien in roten, braunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen zu verwenden. Pultdächer an Hauptgebäuden sind ausgeschlossen.
2. Einfriedungen
Straßenbegleitende Einfriedungen und Hecken sind mindestens 50 cm und maximal 80 cm vom Straßenrand (Außenkante Bord) zurückzusetzen.

HINWEISE

1. DENKMALPFLEGE

Bodenkmale:
Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalfpflege, anzuzeigen. Im Plangebiet sind mittelalterliche und bronzzeitliche Funde bekannt (mittelalterliche Flachmotte). Die Vorgehensweise innerhalb der archäologischen Bodenfundstellen wurde mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgestimmt.

2. LÄRM

Baumärm
Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschmmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionswerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 23:00 bis 07:00 Uhr.

3. GRÜNDORNDUNG

- 3.1 Hinweise zum Artenschutz
Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen:
Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln (Eier, Nestlinge) und Fledermäusen wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzen im B-Plangebiet im Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres unzulässig ist.
- 3.2 Zeitliche Umsetzung der Grünordnerischen Maßnahmen
Die Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens zwei Vegetationsperioden nach Ende der Baumaßnahmen zu realisieren.
- 3.3 Pflanzliste:
Kleinkronige Laubbäume: Kornekirchweide (Cornus mas), Thüringer Mehlbeere (Sorbus aucuparia), Schmalblättrige Vogeleibee (Sorbus aucuparia 'Fastigiata'), Zierkirsche (Prunus serrulata 'Amanogawa'), Zierapfel (Malus tschonoskii), Schneefelsenbirne (Amelanchier arborea 'Robin Hill'), Kleinkronige Winterlinde (Tilia cordata 'Rancho'), Feldahorn (Acer campestre 'Elsrijk'), Pyramiden-Hainbuche (Carpinus betulus 'Fastigiata'), Blümenische (Fraxinus ornus)
Obstbäume: Sauerkirchweide (Prunus cerasus Hybriden), Kulturpflaumen/ Zwetschgen/ Mirabellen (Prunus domestica Hybriden), Kulturapfel auf schwach wachsender Unterlage (Malus domestica Hybriden), Kulturbirne auf schwach wachsender Unterlage (Pyrus communis Hybriden), Südkirschen (Prunus avium Hybriden), Kulturapfel und Kulturbirne auf stark wachsenden Unterlagen, Esabere Vogeleibee (Sorbus aucuparia 'Edulis') und Speierling (Sorbus domestica).
Sträucher: Hasel (Corylus avellana), Rote Johannisbeere (Ribes rubrum), Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum), Stachelbeere (Ribes uva-crispa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hundrose (Rosa canina), Roter Hirtengelb (Cornus sanguinea).
Als Pflanzqualität für neue Bäume sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 zu verwenden. Als Pflanzmaterial sind in den Sträuchern solche mit einer Höhe von 60/100 zu verwenden.

4. ALTLASTEN

Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien (Boden, Wasser, Luft) angegriffen, so ist das Landratsamt des lmrkreises, Umweltamt, unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

5. MUNITIONSFUNDE

Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, zuständige Polizei oder der Kampfmittelbündelst zu benachrichtigen.

6. EINSICHTNAHME

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Elxleben, Ellebener Str. 123, 99334 Elxleben, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

7. ERDARBEITEN

Erdauflüsse (Bohrungen, Grundwasserstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@glu.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Nach Abschluss der Maßnahme ist unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen.

8. AUFHEBUNG V+E-PLAN "AM ALKERSLEBER WEG"

Der Bereich des V+E-Planes "Am Alkersleber Wege", der nicht durch den BP "Am Mittelweg" überplant wird, bleibt in seiner Bestandsnutzung bestehen.

GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Angewandte Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzielenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m. W. v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018
Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landschaftlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30. Juli 2015, verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
Thüringer Baurechtsgesetz (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323)
Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. Nr. 10 S. 465), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) vom 22.12.1992 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 149)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)
Dächer:
Anlagen zur solaren / regenerativen Energieerzeugung, wie Fotovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen können in die Dachfläche integriert beziehungsweise aufgesetzt werden. Es sind Dachdeckungsmaterialien in roten, braunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen zu verwenden. Pultdächer an Hauptgebäuden sind ausgeschlossen.
2. Einfriedungen
Straßenbegleitende Einfriedungen und Hecken sind mindestens 50 cm und maximal 80 cm vom Straßenrand (Außenkante Bord) zurückzusetzen.

Planunterlagen
Lage- und Höhenplan: TRIGIS GeoServices GmbH, Parkallee 8, 99428 Weimar
Gemarkung Uelleben, Flur: 1
Stand Planungsurferteil: 21.02.2018, Lagebezug: LS 120 (PD 83), Höhenbezug: HS 160 (NNH92)

KATASTERVERMERK

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Gotha, den Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNG
Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sowie die gleichzeitige Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Am Alkersleber Wege" beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am
2. AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Am wurde der Bebauungsplanentwurf "Am Mittelweg" und die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Am Alkersleber Weg" sowie die Begründung haben in der Zeit vom textlichen Festsetzungen sowie der Erwerb der Begründung begibt und die Auslegung gemäß § 13 b BauGB, i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Am Mittelweg" und die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Am Alkersleber Weg" sowie die Begründung haben in der Zeit vom textlichen Festsetzungen bis während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt der Gemeinde Elxleben am ortsüblich bekannt gemacht. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

3. ABWÄGUNG
Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen berechtigten Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Elxleben,

Bürgermeister Siegel

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat am den Bebauungsplan "Am Mittelweg" und die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Am Alkersleber Weg" aus dem Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Elxleben gebilligt.
Elxleben,

Bürgermeister Siegel

5. GENEHMIGUNGSVERMERK

Der Bebauungsplan wurde durch die Untere Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am genehmigt.
Elxleben,

Bürgermeister Siegel

6. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes und dieser Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Am Alkersleber Weg" besteht aus der Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.
Elxleben,

Bürgermeister Siegel

7. INKRAFTTRETEN

Die Satzung über den Bebauungsplan "Am Mittelweg" und die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Am Alkersleber Weg" ist am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Elxleben von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Alkersleber Weg" außer Kraft und der Bebauungsplan "Am Mittelweg" in Kraft. In der Bekanntmachung wird auf folgendes hingewiesen: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Elxleben,

Bürgermeister Siegel

Auftraggeber:

Gemeinde Elxleben	KGS STADTPLANUNGSBÜRO HELK GmbH Kupferstraße 1, 99441 Mellinger Tel.: 036433865-0, Fax: 03643386515
Projekt: Bebauungsplan Wohngebiet "Am Mittelweg" und Aufhebung Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Alkersleber Wege" - Gemeinde Elxleben	Proj. Nr.: 4145 bearbeitet: Dipl.-Ing. I. Kahlenberg Maßstab: 1:500 gezeichnet: G. Arnold
Zeichnung: Bebauungsplan	Planstand: Entwurf Bearbeitungsstand: November 2020

L:\STÄTTEBAU\Bauplanung\Bebauungsplan\Elxleben\4145 - BP WA Am Mittelweg - Zeichnung\04 - 2\Aktuel BP § 4 (2).img